



Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrates
Fabien Fivaz, Kommissionspräsident

familienfragen@bsv.admin.ch

Kontakt Alex Fischer
Funktion Leiter Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 86
E-Mail alex.fischer@procap.ch
Datum 31. August 2022

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 21.403 Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Vernehmlassungsantwort von Procap Schweiz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vorlage und den erläuternden Bericht in obengenannter Angelegenheit und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist gerne Stellung.

Procap Schweiz setzt sich seit einiger Zeit intensiv mit familienergänzender Betreuung aus der Perspektive von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien auseinander. In diesem Rahmen wurde 2021 eine **nationale Studie zur familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter**¹ veröffentlicht und eine Konferenz zu inklusiver, frühkindlicher Betreuung durchgeführt². Dank eines intensiven Austausches mit Fachpersonen aus den Bereichen Betreuung, Heilpädagogik und Politik kann die Selbsthilfeorganisation Procap mittlerweile auf eine breite Erfahrung in diesem Bereich zurückgreifen und wird bei zahlreichen kantonalen Verbesserungsbemühungen beratend zugezogen.

Die nationalen Bemühungen mit der parlamentarischen Initiative 21.403 begrüsen wir sehr und sehen in der Vorlage eine wichtige Chance, schweizweit Verbesserungen zu erzielen für alle Familien und Kinder – auch mit Behinderungen.

¹ Procap Schweiz 2021: Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen: https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Pro-cap_Kitabericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf

² Informationen zum Projekt von Procap Schweiz «Gleichstellung in der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen», das von 2020-2021 mit Unterstützung des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) durchgeführt wurde, finden sich auf der Website von Procap Schweiz: www.procap.ch/kita

1 Allgemeine Bemerkungen

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung: Den Eltern wird zusätzliche Erwerbstätigkeit ermöglicht. Für die Kinder verbessert sich ihr Bildungsniveau. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Beitrag für eine chancengleiche Entwicklung. Die Gesamtwirtschaft profitiert mit einer kontinuierlich höheren Dynamik des BIP. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deshalb deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die **neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts** führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Der Bund leistet heute eine befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung war initial wertvoll, eignet sich aber nicht als dauerhafte Lösung. Es fehlt an Rechtssicherheit für Eltern, Betriebe und Kantone. Dazu kommt, dass das heutige System mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und dem föderalistischen System der Schweiz nicht gerecht wird.

Wir unterstützen die Pa. Iv. 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) mit den beiden Kernzielen der Vorlage deshalb ausdrücklich:

1. Alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, sollen finanziell unterstützt werden.
2. Die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern soll weiterentwickelt werden.

Wir fordern aber insbesondere eine Erhöhung des Sockelbeitrags des Bundes: Es braucht zusätzliche Investitionen, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Das gilt generell, im Besonderen aber für Kinder mit Behinderung. Wir beantragen einen Sockelbeitrag von **20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten** eines familienergänzenden Betreuungsplatzes durch den Bund. **Der Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden muss ebenfalls in der Vorlage bleiben**, dieser schafft wichtige Anreize für weitere Investitionen in die Vereinbarkeit. Weiter sind 40 Millionen Franken für die **Programmvereinbarungen** deutlich zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken.

Wir begrüssen es, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen legen will. Hier braucht die Vorlage aber zwingend Präzisierungen: Einerseits damit alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und Kinder mit Behinderungen nicht vom System der familienergänzenden Betreuung ausgeschlossen werden und andererseits damit für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren.

Das juristische Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Pascal Mahon (Professor für Staatsrecht, Universität Neuenburg) zeigt schliesslich klar auf, dass der Bund über die nötige Verfassungsgrundlage und entsprechende Möglichkeiten verfügt, um bei der frühen Förderung und der Kinderbetreuungsstrukturen eine aktive Rolle zu übernehmen.³ **Die vorliegende Gesetzgebung ist ohne Verfassungsänderung umsetzbar.**

³ Jacobs Foundation 2021: Les compétences de la Confédération en matière d'accueil extrafamilial et parascolaire. Gutachten von Pascal Mahon und Bathsheba Huruy im Auftrag der Jacobs Foundation: https://ready.swiss/content/news/20210214-neues-gutachten-zeigt-bundeskompetenzen-in-der-fruehen-foerderung-auf/fr_versiondefinitive_avis_jacobsfoundation_18janvier2021.pdf

2 Materielle Bemerkungen im Detail

I. Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1 Zweck

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Qualität muss als wichtiges Kriterium in der Vorlage bleiben. Auch eine Studie von BAK Economics⁴ prognostiziert substanzielle volkswirtschaftliche Effekte bei Massnahmen zur Qualitätsverbesserung. Zudem ist Qualität auch wichtig, um dem Fachkräftemangel im Bereich zu begegnen, da ein Teil des Personals auch aus dem Grund mangelnder Qualität aus dem Beruf aussteigt.

Art. 2 Geltungsbereich

- Absatz 2 (neu):

5 Jahre nach Inkrafttreten ist von den Kantonen für eine weitere Ausrichtung der Beiträge der Nachweis vorzulegen, dass alle Kinder derselben Wohngemeinde dieselben Zugangschancen in der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

Begründung:

Der erläuternde Bericht hält zurecht fest, dass Kindern mit Behinderungen vielerorts kein oder kein adäquates Angebot zur Verfügung steht. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, ist es nicht haltbar, dass der Bund auf längere Frist das Betreuungssystem von Kantonen subventioniert, welche für Kinder ohne Behinderungen eine gute Infrastruktur zur Verfügung stellen aber Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Auf Basis der erwähnten Konventionen und von Art. 8 BV (in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1) besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit Sicherheit würde der Bund einen Kanton auch nicht subventionieren, wenn er Kinder aufgrund der Hautfarbe oder des Geschlechts aus der familienergänzenden Betreuung ausschliessen würde.

Der hier vorgeschlagene Weg mit einer Übergangsfrist, welche es allen Kantonen ermöglicht, nicht-diskriminierende Betreuungsstrukturen und Tarifsysteme aufzubauen, überlässt es vollständig den Kantonen, ob sie Kindern mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten ins familienergänzende Betreuungssystem bieten wollen - sie erhalten dafür aber einen Anreiz, indem die Weiterführung der Subventionen nach diesem Gesetz an eine entsprechende Bedingung geknüpft wird. Weiter bieten die Programmvereinbarungen eine Möglichkeit, die Kantone beim Aufbau entsprechender Strukturen zu unterstützen und das Ziel gleicher Zugangschancen somit innerhalb der Übergangsfrist zu erreichen.

Die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, in den Programmvereinbarungen ein strategisches Ziel zur Verbesserung der Situation von Kindern mit Behinderungen festzulegen, ist zu begrüßen, genügt aber nicht. Denn ohne eine zusätzliche Bedingung nach einer Übergangsfrist wäre trotzdem die Situation vorstellbar, dass Bundesbeiträge nach Art. 7 bis Art. 9 in Kantone fliessen, die Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen (z.B. ihnen im Gegensatz zu anderen Kindern keine Betreuungsmöglichkeiten anbieten).

⁴ BAK Economics 2020: Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; Basel: BAK Economics: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf

Der vorgesehene Nachweis bedeutet nicht, dass jedes Kind mit einer Behinderung damit einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hätte. Vielmehr wird die Bundessubvention an einen Kanton nach einer Übergangsfrist an die Bedingung geknüpft, dass alle Kinder gleich behandelt werden. Gleiche Zugangschancen bedeuten, dass alle Kinder am gleichen Wohnort (und bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern) die gleichen Chancen auf einen Betreuungsplatz zum gleichen Tarif erhalten. So sind beispielsweise Wartelisten in einer Gemeinde weiterhin möglich. Wichtig ist dann, dass alle Kinder auf dieselbe Warteliste gehören, d.h. Kinder mit gleichem Wohnort sollten unabhängig einer Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale gleich lange auf einen Platz warten.

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 3 Begriffe

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die eingangs beschriebene Problematik betrifft auch das Schulalter.

Art. 4 Grundsätze

- Art. 4 Absatz 1 Ablehnung der Minderheiten Umbricht Pieren und De Montmollin zur Erwerbstätigkeit

Begründung:

Für einen schlanken Vollzug ist darauf zu achten, dass der Bund von den Kantonen nicht mehr Informationen einfordern muss als notwendig.

Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches ein zentrales Element dieser Vorlage ist.

Zu beachten ist auch, dass es neben Erwerbsarbeit und Ausbildung noch weitere wichtige Gründe geben kann. So kann ein Kitabesuch auch aus Gründen der Förderung, des Kindeswohls oder – gerade bei Kindern mit Behinderungen – auch für die Entlastung wichtig sein (z.B. dann, wenn Eltern Nächte in der Pflege des eigenen Kindes übernehmen).

- Art. 4 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Begründung:

Die Notwendigkeit von Bundesbeträgen besteht auch im Schulalter.

Art. 7 Bundesbeitrag

- Bemerkungen:

Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag unterstützen wir explizit. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.

- Art. 7 Absatz 2 Ablehnung Minderheit Kutter

Begründung:

Es ist wichtig, dass alle Eltern anteilmässig gleich unterstützt werden. Entsprechend sollen die durchschnittlichen Kosten einen familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht als Durchschnittswert der ganzen Schweiz ausschlaggebend sein.

- Art. 7 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

*Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern ~~tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~ **durch die Behinderung tatsächlich höhere Kosten entstehen und diese Kosten von der öffentlichen Hand finanziert werden (Kantone, Gemeinden)**. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.*

Begründung:

Da gerade bei Kindern mit schwereren Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten alleine tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist aber – möglicherweise ungewollt – unglücklich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen und setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden. Falls die von uns vorgeschlagene Formulierung nicht mehrheitsfähig sein sollte, braucht es im Minimum eine neutrale Formulierung: *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern ~~tatsächlich höhere Kosten~~ für die familienergänzende Kinderbetreuung **tragen tatsächliche Mehrkosten anfallen**. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Art. 8. Sockelbeitrag

- Art. 8 ist wie folgt anzupassen:

*Der Sockelbeitrag entspricht ~~10~~ **20 Prozent** der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2.*

Gleichzeitig Ablehnung der Minderheit Piller Carrard zu Art 7ff, die auf Zusatzbeiträge verzichtet

Begründung:

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt ein deutlich stärkeres Programm und damit einen höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist höher und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substanziell ausfallen und damit noch deutlich höher als vorschlagen.⁵ Die Stärkung des Sockelbeitrags darf aber nicht auf Kosten der Zusatzbeiträge gehen – diese sind wichtig, um auch Kantonen und Gemeinden einen Anreiz zu eigenem Engagement zu schaffen oder zu verhindern, dass sie ihr eigenes Engagement reduzieren.

⁵ BAK 2020: Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit": <https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

Art. 9 Zusatzbeiträge

— Bemerkungen:

Die Zusatzbeiträge sollen einen Sockelbeitrag von 20% Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2 ergänzen. Es muss verhindert werden, dass sich Kantone oder Gemeinden wegen den Bundesbeiträgen aus der Finanzierung zurückziehen. Genau das stellt Art. 9 sicher.

Allerdings müsste im Falle eines Festhaltens am jetzigen Vorschlag mit einem Sockelbeitrag von nur 10% **Art. 9 Abs. 3** dahingehend angepasst werden, dass beim Zusatzbeitrag von 10% nicht nur kantonale Subventionen zur Senkung der Elternbeiträge anrechenbar sind. Diese Regelung führt einerseits zu einem bürokratischen Aufwand und es dürfte in vielen Fällen schlicht unmöglich sein, die verschiedenen Kostenarten im Detail aufzuteilen. Andererseits geht diese Regelung mit einem Sockel von nur 10% am Ziel der Vorlage vorbei. Kantonale Subventionen, die zur Schaffung von Plätzen, Integrationsmassnahmen und langfristigen Qualitätsverbesserungen führen, sind ebenso im Sinne der Chancengleichheit und Vereinbarkeit (Art. 1) und sollten daher auch mit dem Zusatzbeitrag unterstützt werden. Mit einem Sockelbeitrag von 20% (wie von uns vorgeschlagen) wären Investitionen in die genannten Bereiche ausserhalb der Elternbeiträge dennoch möglich und eine Anpassung von Abs. 3 nicht zwingend.

Zu überlegen wäre weiter, ob zur Vermeidung von Schwelleneffekten ein **lineares System** zur Anwendung kommen sollte. Da die Kantone ohnehin exakte Beträge liefern werden müssen, dürfte es vom administrativen Aufwand her unerheblich sein, ob ein System mit Schwellen oder ein lineares System zur Anwendung kommt.

Art. 10 Überentschädigung

— Art. 10 Absatz 2 soll wie folgt umformuliert werden:

Eine Überentschädigung liegt dann vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt, als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.

Begründung:

Absatz 2 ist unklar formuliert. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen. Hingegen soll es durchaus zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorstehen).

Art. 11 Gewährung des Bundesbeitrags an die Anspruchsberechtigten

— Art. 11 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

*Der Bundesbeitrag ist den Anspruchsberechtigten **in der Regel** monatlich zu gewähren.*

Begründung:

Im vorliegenden Vorentwurf ist festgehalten, dass der Bundesbeitrag den Anspruchsberechtigten monatlich zu gewähren ist (da die Kosten monatlich anfallen). Die Kindertagesstätten stellen die Kosten für die Kinderbetreuung in der Regel monatlich in Rechnung. Jedoch in der schulergänzenden Kinderbetreuung sowie bei Tagesfamilien kommen auch andere Rechnungsperioden zur Anwendung. Wir teilen die Haltung, dass der Bundesbeitrag nicht stark verzögert gewährt werden sollte (gegenüber dem Zeitpunkt, in dem die Kosten effektiv anfallen). Eine nachträgliche Rückerstattung entspricht nicht der angestrebten Zielsetzung der unmittelbaren Entlastung der Eltern. Für den Fall, dass der Bundesbeitrag in Form einer Vergütung gewährt wird, sollten die Betreuungseinrichtungen ihr bisheriges Rechnungsintervall beibehalten können. Wenn beispielsweise ein Kind nur selten und/oder unregelmässig institutionell betreut wird, kann ein abweichendes Rechnungsstellungsintervall sowohl für die Betreuungseinrichtung wie auch für die Eltern von Vorteil sein.

Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

- Minderheit Fivaz annehmen.

Begründung:

Der Begriff der besonderen Bedürfnisse ist leicht umfassender als derjenige der Behinderungen. Er umfasst zum Beispiel zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation. Falls der Antrag durchkommt, wäre für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch bei den vorderen Artikeln konsequent im Gesetz von besonderen Bedürfnissen gesprochen wird.

- Weitere Bemerkungen:

Das Instrument der Programmvereinbarungen unterstützen wir explizit und begrüßen die Möglichkeit der Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter zur Schliessung von Angebotslücken im Rahmen von Programmvereinbarungen. Insbesondere hinsichtlich der von uns vorgeschlagenen Erweiterung von Art. 2 können Finanzhilfen im Rahmen von Programmvereinbarungen die Kantone bei der Umsetzung einer diskriminierungsfreien familienergänzenden Betreuung unterstützen.

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus unserer Sicht noch zu wenig klar, auf welcher Ebene diese festgesetzt werden. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend der Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden. Klare Benchmarks und eine Zielharmonie mit den SODK-/EDK-Empfehlungen sind unbedingt anzustreben.

Art. 17 Statistik

- Art. 17 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

*Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern. **Dabei wird auch der Bedarf und die Wirkung der Bundesbeiträge analysiert.***

Begründung:

Wir unterstützen die Erstellung harmonisierter Statistiken in den genannten Bereichen sehr. Die Analyse der jeweiligen kantonalen Situation für Kinder mit Behinderungen⁶ hat gezeigt, dass in zahlreichen Kantonen Erhebungen in diesem Bereich fehlen. Die fehlende Bedarfserhebung betreffend spezifischer Bedürfnisse oder behinderungsbedingter Massnahmen ist vielfach auch mitunter ein Grund für ein mangelhaftes Angebot. Die Analyse des Bedarfs und der Wirkung ist daher unerlässlich für eine umfassende und zielgerichtete Politik im Bereich familienergänzende Betreuung und frühe Förderung.

⁶ Procap Schweiz 2021: Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen, vgl. Anhang: https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Procap_Kitabbericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf

II. Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1

— Art. 1 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

*Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~160~~ **400 Millionen Franken** bewilligt.*

Begründung:

Wir verweisen auf die einleitende Bemerkung. Für uns sind 40 Millionen Franken jährlich für die Programmvereinbarungen zu knapp, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken jährlich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie höflich um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Boltshauser
Rechtsanwalt
Mitglied der
Geschäftsleitung
Leiter Rechtsdienst

Alex Fischer
Leiter Sozialpolitik

Anna Pestalozzi
Stv. Leiterin Sozialpolitik